

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020

Zweckverband Städtenetzwerk Fernost
Rüsselsheim am Main



Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Lage des Zweckverbandes	6
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter.....	6
II. Unregelmäßigkeiten	9
III. Konsortialvertrag (Betrauungsakt).....	9
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	11
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	16
I. Prüfungsgegenstand	16
II. Art und Umfang der Prüfung.....	17
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	20
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	20
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	20
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	20
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	20
3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	20
4. Aufgliederungen und Erläuterungen.....	21
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	22
G. Schlussbemerkung	23

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2020	Anlage I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020	Anlage II
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	Anlage III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	Anlage IV
Rechtliche Grundlagen des Zweckverbandes	Anlage V
Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage VI

A. Prüfungsauftrag

Der Verbandsvorsitzende des Zweckverband Städtenetzwerk Fernost, Rüsselsheim am Main, Körperschaft des öffentlichen Rechts,

- im Folgenden auch kurz „Zweckverband“ genannt –

hat uns mit Schreiben vom 22. Juli 2021 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 des Zweckverbandes nach berufstüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag vom 22. Juli 2021 lag der Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. Januar 2020 zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 12. August 2021 angenommen.

Der Zweckverband wendet gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß an. Er hat daher nach § 22 EigBGes einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und nach § 26 EigBGes einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 EigBGes nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches gemäß §§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen.

Der Auftrag schließt die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ein. Gegenstand dieser Prüfung ist die Ordnungsmäßigkeit der Verbandsleitung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG sowie eine Berichterstattung über

- a. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Zweckverbandes
- b. Verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c. Die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den geprüften Zweckverband.

Für die Durchführung des Auftrags gelten die unter www.sb-p.de/AAB2024 und unter www.sb-p.de/BAB2024 abrufbaren allgemeinen sowie besonderen Auftragsbedingungen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Lage des Zweckverbandes

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter haben im Lagebericht und im Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes beurteilt.

Aus unserer Sicht sind folgende Aspekte der Lagebeurteilung zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Zweckverbandes hervorzuheben:

- Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes Fernost war durch die weltumspannende Corona-Pandemie geprägt. Innerhalb des Jahres konnten, aufgrund der länderübergreifenden und teils andauernden Restriktionen, die regulären Geschäftstätigkeiten nur in sehr geringem Maße ausgeführt werden. Der Empfang von chinesischen Delegationen war ebenso wenig möglich, wie der Besuch der dortigen verbundenen Partnerstädte oder privatwirtschaftlicher Betriebe. Die Ansiedlungsbemühungen beschränkten sich auf die Erstellung und zielgerichtete Zustellung von digitalen Werbebroschüren, sowie digitale Kontaktpflege und Online-Konferenzen. Es konnten so zumindest Ansiedlungserfolge des Jahres 2021 maßgeblich vorbereitet werden.
- Die Covid-19-Pandemie hat sich international stark auf den Geschäftsreiseverkehr ausgewirkt.. Die Volksrepublik China sieht im Allgemeinen für deutsche Staatsangehörige im Geschäftsjahr 2020 eine Einreisesperre vor, im Speziellen gelten strikte fortbestehende Einreisebeschränkungen. Die Pandemie führt, aufgrund der mit ihr verbundenen Beschränkungen, zu einem zwischenzeitlichen Rückgang der gemeldeten Ausländer in der Volksrepublik China, die mit ca. 0,8 Mio. bzw. 0,06 Prozent lediglich einen unbedeutenden Ausländeranteil aufweist. Demgegenüber liegt die Ausländerquote in Deutschland bei ca. 13,7 %.
- Der Zweckverband hat keine eigenen Einnahmequellen. Die laufenden Kosten des Zweckverbandes werden ausschließlich aus der Verbandsumlage finanziert, welche von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen getragen wird.
- Die Rückstellungen sind im Berichtsjahr von EUR 326.237,97 auf EUR 521.740,84 gestiegen. Verbraucht wurden Rückstellungen für den Jahresabschluss 2019 in Höhe von EUR 6.020,40. Neu gebildet wurden Rückstellungen für Rückzahlungsverpflichtungen an die Verbandsmitglieder in Höhe von EUR 118.000,00 und für den Jahresabschluss 2020 in Höhe von EUR 11.000,00.

- Im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen kam es auf Grund des außerperiodischen Aufwands des Vorjahres zu einem deutlichen Rückgang. Diese betrafen im Vorjahr die Rechnungslegungskorrekturen der Vorjahre, die im Jahr 2019 in laufender Rechnung durchgeführt wurden.

Hinsichtlich der künftigen Entwicklung des Zweckverbandes mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken sind im Lagebericht folgende Kernaussagen enthalten:

- Für 2021 waren weitere Vor-Ort-Termine in China, sofern die Reisefreiheit diese zulässt, die Teilnahme an diversen Messen und der Aufbau eines chinesischen Kulturzentrums geplant. Infolgedessen wurde mit weiteren Ansiedlungen chinesischer Unternehmen gerechnet. Auf die Geschäftsentwicklungen des Zweckverbandes haben diese aber keinen unmittelbaren Einfluss.
- Die Covid-19-Pandemie, breitete sich weltweit aufgrund von Mutationen unverändert aus. Infolgedessen haben sowohl China als auch Deutschland umfassende Reisebeschränkungen verhängt, die im Pandemieverlauf Veränderungen unterliegen, aber in 2021 weiterhin andauerten. Der Zweckverband beabsichtigt jedoch seine Tätigkeiten wieder zu intensivieren und den persönlichen Austausch wieder aufzunehmen, sobald es die Rahmenbedingungen dies ermöglichen. Im Geschäftsjahr 2021 waren die Tätigkeiten des Zweckverbandes aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie jedoch weiterhin eingeschränkt. Die allgemeine bilaterale Entwicklung wird jedoch in Zukunft zusätzliche Wiederanlaufkosten und gesonderte Anstrengungen erwarten lassen, um die Beziehungen zu beleben und neue Kontakte zu knüpfen.
- Auch zukünftig ist die finanzielle Ausstattung der Verbandsmitglieder und damit mittelbar im Zusammenhang stehend die Höhe der Verbandsumlage für die Erreichung der Ziele des Zweckverbandes unabdingbar.
- Für das Jahr 2021 wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis geplant

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter, den Vorstand, im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Zweckverbandes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

- Zu wesentlichen Aspekten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verweisen wir ergänzend auf die im Lagebericht enthaltenen Darstellungen.
- Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind im Lagebericht zutreffend wiedergegeben.

- Hinsichtlich der künftigen Entwicklung des Zweckverbandes halten wir die von der Verbandsleitung angestrebten Ziele für ehrgeizig.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Zweckverbandes gefährdet wäre.

II. Unregelmäßigkeiten

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes i. V. m. § 18 Abs. 2 KGG sind auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes soll gemäß § 27 Abs. 3 EigBGes innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde erst am 20. Dezember 2021 dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorgelegt und konnte daher im Jahr 2021 nicht fristgerecht festgestellt werden. Weitere prüfungsrelevante Unterlagen wurden dem Abschlussprüfer erst im Jahr 2024 vorgelegt, sodass erst zu diesem Zeitpunkt die Prüfung abgeschlossen werden konnte.

Nach § 27 Abs. 4 S. 1 EigBGes ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich in der ortüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.

Der Zweckverband ist den Offenlegungspflichten in Bezug auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 bisher noch nicht nachgekommen. Wir weisen darauf hin, dass die Pflicht zur Offenlegung unverändert besteht.

Für den Bestätigungsvermerk ergeben sich hieraus keine Konsequenzen.

III. Konsortialvertrag (Betrauungsakt)

Als Abschlussprüfer haben wir zu beurteilen, ob eventuelle Konsequenzen aus beihilferechtlichen Sachverhalten ordnungsgemäß im Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet wurden.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass bei Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 die Regelungen aus dem Konsortialvertrag zur öffentlichen Betrauung des Zweckverbandes vom 03. Dezember 2018 berücksichtigt worden sind. Dies führte dazu, dass im Jahresabschluss keine Abschöpfung eines Gewinnes aus Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Überkompensation) erfolgte.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft keine Trennungsrechnung für die gesonderte Ermittlung der Ergebnisse der Dienstleistungen aus allgemeinem Interesse (DAI) und der Ergebnisse der Dienstleistungen aus allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) eingerichtet hat. Wir gehen aber davon aus, dass sich hieraus keine materiellen Auswirkungen auf die Höhe der entstehenden Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund des Betrauungsaktes ergeben, da die nichtwirtschaftlichen (hoheitlichen) DAI-Tätigkeiten - unabhängig von beihilferechtlichen Erfordernissen - von vornherein nur durch eine kostendeckende Umlage finanziert werden sollen.

Wir gehen weiterhin bei unserer Beurteilung davon aus, dass der Betrauungsakt trotz der frühzeitigen Beschlussfassung in den Stadtverordnetenversammlungen der Mitgliedskommunen erst mit Unterzeichnung durch die Bürgermeister am 03. Dezember 2018 in Kraft getreten ist. Von der Bildung einer Rückstellung für Rückzahlungsverpflichtungen aus Umlagezahlungen der Jahre vor 2018 haben wir daher weiterhin abgesehen. Dabei haben wir zugleich unterstellt, dass es sich aufgrund der DAWI-De minimis-Verordnung Nr. 360/2012 der EU-Kommission vom 25. April 2012 (ABl. 2012, L 114, 8) im vorliegenden Fall grundsätzlich um erlaubte Beihilfen handelt, so dass sich kein übergeordneter beihilferechtlicher Rückzahlungsanspruch der Mitgliedskommunen für die Jahre vor 2018 ergibt. Da es aber an einer Trennungsrechnung für diese Jahre fehlt, können wir allerdings nicht abschließend beurteilen, ob die auf die DAWI-Sparte entfallenden Umlagezahlungen der Jahre 2015 bis 2017 tatsächlich unterhalb eines Betrages von EUR 500.000 (de-minimis-Grenze) liegen.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 des Zweckverband Städtenetzwerk Fernost, Rüsselsheim am Main, unter dem Datum vom 30. September 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Zweckverband Städtenetzwerk Fernost, Rüsselsheim am Main

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Städtenetzwerk Fernost, Rüsselsheim am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Städtenetzwerk Fernost, Rüsselsheim am Main, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslands Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslands Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslands Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich

für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, den 30. September 2024

Strecker Berger + Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Michael Krug
Wirtschaftsprüfer

Andreas Fehr
Wirtschaftsprüfer"

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang für das Geschäftsjahr 2020 sowie die Einhaltung der einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für den durch uns geprüften Jahresabschluss waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a sowie §§ 264 bis 288 HGB. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde nach § 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes i. V. m. § 18 Abs. 2 KGG und § 22 EigBGes nach den deutschen handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde zudem unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen des EigBGes sowie der EBetrFormBlBestV aufgestellt.

Die Buchführung und die Aufstellung Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen Unterlagen erhalten haben. Wir verweisen ergänzend auf den Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ unseres vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks.

Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in den Abschnitten „Prüfungsurteile“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Durch die gesetzlichen Vertreter wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Bezüglich der Prüfung des Versicherungsschutzes verweisen wir auf die Ausführungen unter Fragenkreis 10 im Fragenkatalog zu § 53 HGrG (Anlage VI).

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

II. Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 22. April 2020 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019; er wurde mit Beschluss vom 14. Januar 2020 unverändert festgestellt.

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Zweckverbands oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verbandsleitung zugesichert werden kann.

In Bezug auf die wesentlichen Grundzüge unserer prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Darstellungen im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres vorstehend in Abschnitt C wiedergegebenen Bestätigungsvermerks. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wenden wir unseren risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatz an.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Existenz der flüssigen Mittel
- Ansatz und Bewertung der Rückstellungen
- Erlösrealisierung und periodengerechte Abgrenzung der Umsatzerlöse
- Vorhandensein von Betrauungsakten
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte haben wir uns insbesondere auf den Prüfungsbericht des Vorjahres gestützt.

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit haben wir uns einen Überblick über die Organisation der Buchführung verschafft.

Im Rahmen der Prüfung der Guthaben bei Kreditinstituten und der Rückstellungen haben wir von allen Kreditinstituten Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen des Zweckverbandes eingeholt.

Zukunftsbezogene Angaben im Lagebericht haben wir vor dem Hintergrund der Jahresabschlussangaben auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Abschlussprüfung gewonnen Erkenntnissen beurteilt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise, die wir als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung unserer Prüfung benötigen, sind uns von den gesetzlichen Vertretern und den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit zeitlichen Unterbrechungen - in den Monaten September 2021 bis September 2024 in unserem Büro Kassel durchgeführt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) erfolgt über die zentrale Service-Einheit Rechnungswesen der Stadtwerke Raunheim mit der Softwarelösung DATEV Rechnungswesen kommunal.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und das Belegwesen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Die von dem Zweckverband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen sind nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Auf folgende wesentlichen Mängel in der Buchführung, die zwischenzeitlich behoben wurden, ist hinzuweisen:

- Im Jahresabschluss 2018 ist die gebotene Passivierung der potenziellen Rückzahlungsverpflichtungen von überhöhten Beihilfen unterblieben. Dieser Mangel wurde in laufender Rechnung 2019 korrigiert.

Da diese Mängel zum Abschluss der Prüfung nicht mehr bestanden haben, konnte der Bestätigungsvermerk uneingeschränkt erteilt werden.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die von dem Zweckverband angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang zutreffend angegeben.

3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte wurden im Vergleich zum Vorjahr unverändert ausgeübt.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen

Aufgrund der Übersichtlichkeit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung haben wir auf eine weitergehende Analyse der Vermögens- und Ertragslage verzichtet.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrages, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Abschnitt.

Gemäß dem Auftrag wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG i. V. m. § 27 Abs. 2 EigBGes und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten Fragenkatalog des IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, dem EigBGes und den Bestimmungen der Verbandssatzung geführt worden sind. Bei dem Zweckverband ist kein Risikomanagementsystem eingerichtet, mit dessen Hilfe den Fortbestand des Zweckverbandes gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden können. Ein solches wird aufgrund der Struktur und der Eigenart des Betriebes als nicht zwingend notwendig erachtet.

Wir weisen jedoch auf unsere Feststellungen im Zusammenhang mit der Beachtung des Konsortialvertrages/Betrauerungsaktes hinsichtlich der fehlenden Passivierung der Rückzahlungsverpflichtungen hin. Daher ergeben sich Schwächen im internen Kontrollsystem des Zweckverbandes.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage VI dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verbandsleitung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des in Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

In Bezug auf nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Vorkommnisse weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks vornehmen, es sei denn, wir sind hierzu rechtlich verpflichtet.

Kassel, den 30. September 2024

Strecker Berger + Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte


Michael Krug
Wirtschaftsprüfer


Andreas Fehr
Wirtschaftsprüfer



Anlagen zum Bericht

Zweckverband Städtenetzwerk Fernost, Rüsselsheim am Main**Bilanz zum 31. Dezember 2020**

Aktiva

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	EUR	EUR
A. <u>Anlagevermögen:</u>		
<u>Sachanlagen:</u>		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	81,00
B. <u>Umlaufvermögen:</u>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:</u>		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	5.530,95
davon gegen Verbandsmitglieder		
EUR 0,00 (i. V. EUR 5.000,00)		
II. <u>Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und</u>		
<u>Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>680.974,05</u>	<u>488.353,77</u>
	<u>680.975,05</u>	<u>493.965,72</u>

P a s s i v a

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. <u>Eigenkapital:</u>		
<u>Gewinn/ Verlust:</u>		
Gewinn/Verlust des Vorjahres	153.298,56	328.805,77
Jahresgewinn (i. V. Jahresverlust)	70,30	175.507,21
	<u>153.368,86</u>	<u>153.298,56</u>
	-----	-----
B. <u>Rückstellungen:</u>		
sonstige Rückstellungen	521.740,84	326.237,97
C. <u>Verbindlichkeiten:</u>		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.865,35	14.429,19
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 5.865,35 (i. V. EUR 14.429,19)		
davon gegenüber Verbandsmitgliedern		
EUR 5.844,47 (i. V. EUR 9.478,96)		
	<u>680.975,05</u>	<u>493.965,72</u>
	=====	=====

Zweckverband Stadtenetzwerk Fernost, Russelsheim am Main**Gewinn- und Verlustrechnung**
fur die Zeit vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	2020		2019
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlose		182.000,00	156.000,00
2. Sonstige betriebliche Ertrage		710,36	0,00
		<u>182.710,36</u>	<u>156.000,00</u>
3. Materialaufwand:			
Aufwendungen fur bezogene Leistungen	93.484,13		33.394,47
4. Abschreibungen:			
auf immaterielle Vermogensgegenstande des Anlagevermogens			
und Sachanlagen	80,00		479,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	89.075,93	89.075,93	297.633,74
6. Ergebnis der gewohnlichen Geschaftstatigkeit		<u>70,30</u>	<u>-175.507,21</u>
7. Jahresgewinn/Jahresverlust		<u>70,30</u>	<u>-175.507,21</u>
Nachrichtlich			
Behandlung des Jahresgewinns			
auf neue Rechnung vorzutragen		70,30	-175.507,21

Anhang
zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
des Zweckverbandes Städtenetzwerk Fernost
Rüsselsheim am Main

**A. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS UND ZU DEN
BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

Auf den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 wurden gemäß § 10 der Satzung i. V. m. § 18 Abs. 2 KGG und § 22 EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß angewendet.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgten nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238 - 263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß den §§ 264 - 289a HGB.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2020 wurde satzungsgemäß nach den Formblattvorschriften des EigBGes gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde 2020 ebenfalls so gegliedert.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sind die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die Nutzungsdauer vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die flüssigen Mittel sind zu Nennwerten angesetzt.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurde alle erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung getragen. Die Rückstellungen werden in

Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

B. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Abschlussberichtigung

Am 3. Dezember 2018 ist ein Betrauungsakt ergangen, durch den der Zweckverband mit der Erbringung von Aufgaben der Daseinsvorsorge betraut wurde. Danach dürfen die gewährten Beihilfen/Umlagen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Kosten zu decken (Kostendeckungsprinzip); überhöhte Beihilfen/Umlagen sind zurückzuzahlen. Im Vorjahresabschluss wurden solche Rückzahlungsverpflichtungen für überhöhte Beihilfen ordnungsgemäß abgebildet und passiviert.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes ist grundsätzlich in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die Restlaufzeit sämtlicher **Forderungen** und **sonstiger Vermögensgegenstände** beträgt ausschließlich bis zu einem Jahr. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern in Höhe von TEUR 0,00 (i. V. 5,00).

Bei den **flüssigen Mitteln** handelt es sich um den Bestand auf dem Girokonto.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Sonstige Rückstellungen	Stand	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand
	31.12.2019				31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Jahresabschlusskosten	6.730,76	6.020,40	710,36	11.000,00	11.000,00
Rückzahlungsverpflichtungen ggü. Verbandsmitgliedern	319.507,21	0,00	0,00	118.000,00	437.507,21
Eigenbetrieb Stadtentwicklung Raunheim bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	73.233,63	73.233,63
	326.237,97	6.020,40	710,36	202.233,63	521.740,84

Die **sonstigen Rückstellungen** enthalten im Wesentlichen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber Verbandsmitgliedern in Höhe von TEUR 438, Rückstellungen für ausstehende Rechnungen sowie Jahresabschlusskosten in Höhe von TEUR 11.

Die Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** und die sonstigen Angaben hierzu sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

	Davon mit einer Restlaufzeit zum 31.12.				
	Gesamt	bis zu einem Jahr	von mehr als einem Jahr	davon über fünf Jahren	Davon gesichert
					durch Pfandrechte o. ä. Rechte
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.865,35	5.865,35	0,00	0,00	0,00
(im Vorjahr)	(14.429,19)	(14.429,19)	(0,00)	(0,00)	(0,00)
	5.865,35	5.865,35	0,00	0,00	0,00

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern in Höhe von EUR 5.844,47 (i. V. 9.478,96), welche aus der Weiterberechnung der Verbandsmitglieder für bereitgestellte Ressourcen resultieren.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Zweckverband hat keine eigenen Einnahmen. Seine Tätigkeit wird komplett aus der Verbandsumlage finanziert.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 60 gestiegen. Im Wesentlichen ist der Anstieg auf die Bildung der Rückstellung (TEUR 73) für den Eigenbetrieb Stadtentwicklung Raunheim und derer Vorausleistung zurückzuführen.

Aufgrund der Einstellung der Rückstellung für Rückzahlungsverpflichtungen aus dem vorläufigen Jahresüberschuss hat sich im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis ergeben.

C. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Abschlussprüferhonorar

Das **Honorar des Abschlussprüfers** beträgt für das Geschäftsjahr 2020 für Abschlussprüfungsleistungen (TEUR 6).

2. Anzahl der Arbeitnehmer

Der Zweckverband beschäftigt derzeit keine eigenen Mitarbeiter. Alle Tätigkeiten werden gegen Kostenerstattung von den Städten Raunheim, Rüsselsheim am Main und Kelsterbach erbracht.

3. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinne des § 285 Nr. 21 HGB wurden nicht getätigt.

4. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Es wurden keine Geschäfte gem. § 285 Nr. 3 HGB getätigt, die aktuell oder zukünftig eine Auswirkung auf die Finanzlage des Betriebes haben könnten.

5. Gesellschaftsorgane

a. Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Städte Kelsterbach, Rüsselsheim am Main und Raunheim:

Frau Stv. Helga Oehne (Stadtverordnetenvorsteherin Kelsterbach) Vorsitzende der Verbandsversammlung

Frau Stv. Heike Blaum (Stadtverordnetenvorsteherin Raunheim), stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

Herr Stv. Jens Grode (Stadtverordnetenvorsteher Rüsselsheim am Main)

b. Vorstandsvorstand

Der Vorstandsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Bürgermeister Manfred Ockel (Kelsterbach), Vorstandsvorsitzender

Herr Oberbürgermeister Udo Bausch (Rüsselsheim am Main) Stellvertreter, bis zum 31. Dezember 2023

Herr Oberbürgermeister Patrick Burghardt (Rüsselsheim am Main) Stellvertreter, seit dem 1. Januar 2024

Herr Bürgermeister Thomas Jühe (Raunheim), bis zum 30. November 2022

Herr Bürgermeister David Rendel (Raunheim), seit dem 1. April 2023

c. Geschäftsleitung

Es sind keine Geschäftsführer bestellt. Gemäß § 9 der Verbandssatzung werden die Geschäfte durch den Vorstand geführt.

d. Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Rüsselsheim am Main, Raunheim und Kelsterbach. Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine jährliche Verbandsumlage gemäß § 11 Verbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

Die Verbandsumlage wird von den Städten zu gleichen Teilen getragen.

6. Vergütung der Organe

Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

Verwendungsvorschlag des Jahresergebnisses

Der Jahresgewinn in Höhe von EUR 70,30 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Rüsselsheim am Main, 30. September 2024

Ockel
Vorstandsvorsitzender

Zweckverband Städtisches Wasserversorgungsamt, Rüsselsheim am Main
Entwicklung des Anlagevermögens in der Zeit vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Posten des Anlagevermögens	Anfangsbestand		Zugang		Anschaffungs- und Herstellungskosten		Umbuchungen		Endbestand		Anfangsbestand		Abschreibungen im Wirtschaftsjahr		angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge		Endbestand		Restschwerte am Ende des vorangehenden Wirtschaftsjahres		Restschwerte am Ende des vorangehenden Wirtschaftsjahres		Durchschnittlicher Abschreibungssatz		Durchschnittlicher Restbuchwert		
	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8	EUR	9	EUR	10	EUR	11	EUR	12	v. H.	13	v. H.	14	
Sachanlagen																											
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.438,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.438,00	1.438,00	1.357,00	80,00	0,00	1.437,00	1,00	81,00	1,00	1.437,00	1,00	81,00	1,00	33,3	5,6	33,3	5,6		
Gesamt	1.438,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.438,00	1.438,00	1.357,00	80,00	0,00	1.437,00	1,00	81,00	1,00	1.437,00	1,00	81,00	1,00	33,3	5,6	33,3	5,6			

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

A. Darstellung des Zweckverbandes

Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Kelsterbach (20. April 2015), Raunheim (30. April 2015) und Rüsselsheim am Main (21. Mai 2015) haben den Beschluss gefasst einen gemeinsamen Zweckverband mit dem Namen Städtenetzwerk Fernost zu gründen. Die Satzung wurde am 11. Juni 2015 ausgefertigt und am 10. August 2015 wurde die Gründung durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt.

Ziel dieses Zweckverbandes ist die Pflege und Unterstützung des Deutsch-Chinesischen Städtenetzwerks.

Dies erfolgt insbesondere durch

1. Kommunikation und Kooperation mit den chinesischen Partnerkommunen;
2. Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Kommunikation und Kooperation mit den chinesischen Partnerkommunen;
3. Förderung und Durchführung der Ansiedlung von Gewerbeunternehmen aus der Volksrepublik China und der Republik China im Verbandsgebiet

Der Zweckverband erfasst weiterhin alle in dieses Themengebiet fallenden Unternehmen und teilt die Gewerbesteuer dieser Firmen unter den Verbandsstädten auf. Dabei erhält die Stadt, in deren Gemarkung das Unternehmen siedelt, 40%, die anderen Städte je 30% der Gewerbesteuer.

Der Zweckverband verfügt über kein eigenes Personal. Die Aufgaben werden durch den Vorstand bzw. die zuständigen Ämter der Stadt Raunheim wahrgenommen.

Zum Verbandsvorsitzenden ist Bürgermeister Manfred Ockel (Kelsterbach) gewählt, sein Stellvertreter ist im Jahr 2020 Oberbürgermeister Udo Bausch (Rüsselsheim am Main), Bürgermeister Thomas Jühe (Raunheim) ist im Jahr 2020 weiteres Vorstandsmitglied.

B. Darstellung der Lage

1. Aktivitäten des Jahres 2020

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes Fernost war durch die weltumspannende Corona-Pandemie geprägt. Innerhalb des Jahres konnten, aufgrund der länderübergreifenden und teils lang andauernden Restriktionen, die regulären Geschäftstätigkeiten nur in sehr geringem Maße ausgeführt werden. Der Empfang von chinesischen Delegationen war ebenso wenig möglich, wie der Besuch der dortigen verbundenen Partnerstädte oder privatwirtschaftlicher Betriebe. Die Ansiedlungsbemühungen beschränkten sich auf die Erstellung und zielgerichteten Zustellung von digitalen Werbebroschüren, sowie digitale Kontaktpflege und Online-Konferenzen. Es konnten so zumindest Ansiedlungserfolge des Jahres 2021 maßgeblich vorbereitet werden.

2. Kurzdarstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Vermögen des Zweckverbandes besteht im Wesentlichen aus Guthaben bei Kreditinstituten. Nennenswertes Anlagevermögen bestand zum Stichtag 31.12.2020 nicht.

Der Zweckverband hat wie im Vorjahr keine eigenen Einnahmequellen und finanziert die Kosten seiner laufenden Tätigkeit derzeit vollständig aus der Verbandsumlage. Die Höhe der Verbandsumlage folgt dem Kostendeckungsprinzip, hat maximal den angefallenen Aufwand zu decken und entspricht den Umsatzerlösen (TEUR 182,0; i. V. TEUR 156,0).

Mit einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 70,30 wurde das Ziel von einem weitestgehend ausgeglichenem Jahresergebnis erreicht.

Das Eigenkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht und beträgt EUR 153.368,86 (i. V. EUR 153.298,56). Im Berichtsjahr ergibt sich ein Jahresüberschuss.

Die Rückstellungen sind im Berichtsjahr von EUR 326.237,97 auf EUR 521.740,84 gestiegen. Verbrauch wurden Rückstellungen für den Jahresabschluss 2019 in Höhe von EUR 6.020,40. Neu gebildet wurden Rückstellungen für Vorausleistungen des Eigenbetriebs Stadtentwicklung Raunheim in Höhe von EUR 73.233,63, für Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Verbandsmitgliedern in Höhe von EUR 118.000,00 und für den Jahresabschluss 2020 in Höhe von EUR 11.000,00.

Im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen kam es auf Grund des außerperiodischen Aufwands des Vorjahres zu einem deutlichen Rückgang.

C. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Für das Jahr 2021 waren weitere Chinareisen sowie Unternehmens- und Messebesuche geplant. Es wurde mit weiteren Ansiedlungen gerechnet. Diese beeinflussen die Geschäftsentwicklung des Zweckverbandes aber nicht unmittelbar.

Da keine eigenen Einnahmequellen bestehen, ist der Zweckverband zu seiner Aufgabenerfüllung vollständig von der finanziellen Unterstützung der Verbandsmitglieder in Form der Verbandsumlage abhängig.

Für das Jahr 2021 wird aufgrund der Umlagefinanzierung mit einem ausgeglichenen Ergebnis geplant. Negativ auf die Aktivitäten des Zweckverbandes hat sich das Coronavirus ausgewirkt. Hierdurch kam es zu Beeinträchtigungen bei Chinareisen. Dies wirkt sich mittelbar auf die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes aus. Aufgrund der Finanzierung durch Umlagen wird auch in den Geschäftsjahren 2022 bis 2024 ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet.

Zweckverband Städtenetzwerk Fernost, Rüsselsheim am Main

Rechtliche Grundlagen des Zweckverbandes

Bezeichnung des Zweckverbands	Zweckverband Städtenetzwerk Fernost
Sitz der Gesellschaft	Rüsselsheim am Main
Rechtsform	Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Satzung	Fassung vom 04. September 2015
Gegenstand des Zweckverbands	<p>Pflege und Unterstützung des Deutsch-Chinesischen Städtenetzwerkes.</p> <p>Diese erfolgen insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kommunikation und Kooperation mit den chinesischen Partnerkommunen sowie2. Förderung und Durchführung der Ansiedlung von Gewerbeunternehmen aus der Volksrepublik China im Verbandsgebiet.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Zweckverband	<p>Mitglieder im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG):</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stadt Kelsterbach2. Stadt Raunheim3. Stadt Rüsselsheim am Main
Verbandsorgane	Verbandsversammlung und Vorstand

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main und den Bürgermeistern der Städte Raunheim und Kelsterbach:

Udo Bausch (bis 2023)

(Oberbürgermeister Rüsselsheim am Main)

Patrick Burghardt (seit 2024)

(Oberbürgermeister Rüsselsheim am Main)

Thomas Jühe (bis 2022)

(Bürgermeister Raunheim)

David Rendel (seit 2023)

(Bürgermeister Raunheim)

Mandred Ockel

(Bürgermeister Kelsterbach)

Steuerliche Verhältnisse

Der Zweckverband wird beim Finanzamt Darmstadt unter der Steuernummer 007 226 02697 geführt.

Das Gewerbesteueraufkommen aus der Ansiedlung von Unternehmen aus der Volksrepublik China wird wie folgt auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt:

- a) 40 % des Gewerbesteueraufkommens eines Unternehmens erhält das Verbandsmitglied, auf dessen Gebiet das Unternehmen seine Betriebsstätte unterhält,
- b) jeweils 30 % des Gewerbesteueraufkommens erhalten die beiden anderen Verbandsmitglieder.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?
- Nein. Die Sacharbeit für den Zweckverband wird von den Organisationen der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim am Main miterledigt.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?
- Entfällt.
- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
- Nein. Der Zweckverband beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter, sondern bedient sich der Mitarbeiter der Stadtwerke Raunheim. Die Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung innerhalb der beteiligten Städte haben jedoch gleichzeitig Gültigkeit für den Zweckverband.
- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- Durch die Aufstellung des Wirtschaftsplans wird ein Entscheidungsrahmen vorgegeben. Im Übrigen wird auf die Satzungsregelungen, insbesondere zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung verwiesen. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.
- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?
- Eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen besteht grundsätzlich.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Da-
- Das Planungswesen ist - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie

- ten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?
- auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - der Größe und dem Umfang des Geschäftsbetriebs des Zweckverbandes angemessen.
- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
- Ja.
- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?
- Ja. Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise darauf, dass das Rechnungswesen der Größe und den besonderen Anforderungen des Zweckverbandes nicht entspricht.
- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
- Ja. Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches vom Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim wahrgenommen wird.
- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
- Nein. Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?
- Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Das bestehende Forderungsmanagement gewährleistet grundsätzlich, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.
- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?
- Ja. Das Controlling entspricht grundsätzlich den Anforderungen des Zweckverbandes.
- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?
- Entfällt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- Nein. Der Zweckverbandsvorstand hat kein Risikofrüherkennungssystem implementiert. Ein solches ist aufgrund der Struktur und der Eigenart des Betriebs auch nicht zwingend notwendig.
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- Entfällt.
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- Entfällt.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst? Entfällt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis ist nicht einschlägig, da entsprechende Instrumente nicht zum Einsatz kommen bzw. entsprechende Geschäfte nicht geschlossen werden.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Eine eigenständige Stelle, welche die Funktion einer internen Revision wahrnimmt, besteht nicht. Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen dieses Fragenkreises entfällt daher.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist? Nein.
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt? Nein. Derartige Kredite wurden nach unseren Feststellungen im Berichtsjahr nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
- Nein.
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?
- Ja. Entgegen den konsortial- bzw. beihilferechtlichen Vorschriften und dem Konsortialvertrag/Betrauungsakt wurde das Verbot der Überkompensation in Vorjahresabschlüssen nicht beachtet. Eine Passivierung potenzieller Rückzahlungsverpflichtungen von überhöhten Beihilfen erfolgte erst im Jahresabschluss 2019 in laufender Rechnung. Zudem besteht gemäß Konsortialvertrag/Betrauungsakt das Erfordernis, eine Trennungsrechnung zu erstellen. Eine Dokumentation zur Trennungsrechnung wurde uns bis zum Abschluss unserer Prüfungsarbeiten nicht vorgelegt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- Ja. Die Investitionen werden entsprechend der Höhe angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- | | |
|--|--|
| b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)? | Nein. |
| c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht? | Ja. Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden mithilfe des Investitionsplans überwacht und Abweichungen werden untersucht. |
| d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen? | Nein. |
| e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden? | Nein. |

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- | | |
|---|---|
| a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VgV, EU-Regelungen) ergeben? | Nein. |
| b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt? | Entfällt; aufgrund der Struktur des Betriebs. |

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet? Ja, nach Bedarf.
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche? Ja.
- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet? Ja. Berichte über wesentliche Vorgänge erfolgten angemessen und zeitnah. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, Fehlpositionen oder Ähnliches haben wir nicht festgestellt.
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)? Entfällt.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war? Nein.
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert? Nein. Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Ge- Entfällt.

schäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen? Nein.
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig? Nein.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird? Nein. Das Vermögen des Zweckverbandes besteht überwiegend aus Guthaben bei Kreditinstituten. Abweichungen zu den bilanziellen Werten bestehen demnach nicht.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden? Der Zweckverband finanziert sich vollständig durch die von den Verbandsmitgliedern gezahlte Verbandsumlage. Die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag beträgt 22,5 % (i. V. 31,0 %). Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden zum Abschlussstichtag nicht.
- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften? Entfällt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?
- Für die Erbringung von Aufgaben der Daseinsvorsorge erhält der Zweckverband Finanzmittel der öffentlichen Hand. Die Höhe der Umlage hat die Aufwendungen nicht zu übersteigen (Kostendeckungsprinzip). Aufgrund konsortialvertraglicher bzw. beihilferechtlicher Vorschriften hat der Zweckverband eine Trennungsrechnung anzufertigen. Eine Dokumentation zur Trennungsrechnung wurde uns jedoch bis zur Beendigung unserer Prüfungsarbeiten nicht vorgelegt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
- Nein. Der Zweckverband finanziert sich ausschließlich über die Verbandsumlage. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.
- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?
- Entfällt. Im Geschäftsjahr wurde kein Gewinn erwirtschaftet.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?
- Entfällt.
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
- Ja. Im Berichtsjahr wurde eine sonstige Rückstellung in Höhe von TEUR 118 für Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Verbandsmitgliedern gebildet. Die vereinnahmten Verbandsumlagen

überstiegen die Kosten des Zweckverbandes und sind daher gemäß dem Betrauungsakt zurückzuzahlen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?
- Nein. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, welche auf Leistungsbeziehungen mit den Verbandsmitgliedern schließen lassen, die zu eindeutig unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.
- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?
- Entfällt. Der Zweckverband hat keine Konzessionsabgaben zu entrichten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?
- Entfällt. Solche verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?
- Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
- Entfällt, der Zweckverband weist einen Jahresgewinn aus.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern? Es wurden keine Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage eingeleitet.